

2.10. Wehrdienstgesetz

berufungsbefehle erhalten, können Pflichten zur Mitteilung über Veränderungen zur Person vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik übertragen werden.

§ 17 Mitteilungspflicht der Justizorgane und des Ministeriums des Innern

Die Gerichte, die Staatsanwaltschaft bzw. das Ministerium des Innern haben entsprechend ihrer Zuständigkeit die Verurteilung eines Wehrpflichtigen in einer Strafsache, den Beginn und das Ende des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug bzw. die Straftilgung dem zuständigen Wehrkreiskommando mitzuteilen.

III. Abschnitt Der aktive Wehrdienst

§ 18 Arten des aktiven Wehrdienstes

- (1) Der aktive Wehrdienst wird
 - a) als Grundwehrdienst,
 - b) als Dienst auf Zeit oder
 - c) als Dienst in militärischen Berufen geleistet.
- (2) Die Dienstlaufbahnordnung für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee erläßt der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 19 Fahneneid

- (1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee leisten den Fahneneid (Anlage).
- (2) Der Wortlaut des Fahneneides in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder in Organen nach § 2 Abs. 3 ist vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik den betreffenden Bedingungen entsprechend anzupassen. Dem Fahneneid ist der Diensteid oder eine entsprechende andere Form der von dem Bürger abzugebenden Verpflichtung gleichgestellt, wenn in Organen nach § 2 Abs. 3 kein Fahneneid geleistet wird.
- (3) Der geleistete Fahneneid gilt für die gesamte Zeit der Wehrpflicht. Das gleiche trifft zu, wenn nach Abs. 2 der Diensteid geleistet oder in einer anderen Form eine entsprechende Verpflichtung abgegeben wurde. §

§ 20 Dienstgrade, Dienstgradabzeichen und Uniformen

- (1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee erhalten Dienstgrade und tragen Uniformen.
- (2) Die militärischen Dienstgrade legt der Staatsrat

der Deutschen Demokratischen Republik fest. Die Gestaltung der Uniformen und der Dienstgradabzeichen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 21 Grundsätze für die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Nationalen Volksarmee

- (1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee besitzen die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Die besonderen Rechte und Pflichten während des Wehrdienstes ergeben sich aus den Erfordernissen des militärischen Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik und werden auf der Grundlage dieses Gesetzes in Rechtsvorschriften oder militärischen Bestimmungen festgelegt.

§ 22 Grundlegende Aufgaben der Angehörigen der Nationalen Volksarmee

- (1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee sind verpflichtet, auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie in Erfüllung ihres geleisteten Fahneneides die sozialistische Gesellschaftsordnung und das friedliche Leben der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gegen jeden Feind zu schützen. Dazu haben sie der Deutschen Demokratischen Republik, ihrem sozialistischen Vaterland, und der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands als der führenden gesellschaftlichen Kraft treu und zuverlässig zu dienen sowie die Verbundenheit von Partei, Volk und Armee unablässig zu festigen. Sie haben bereit und fähig zu sein, getreu dem sozialistischen Patriotismus und proletarischen Internationalismus an der Seite der Sowjetarmee und der anderen Bruderarmeen jederzeit den Sozialismus gegen alle Angriffe zu verteidigen und ihre ganze Person für die Erringung des Sieges einzusetzen.
- (2) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee wirken im militärischen Kampfkollektiv. Jeder von ihnen trägt, unabhängig von seiner Stellung im Kollektiv, vor der Gesellschaft und seinen Vorgesetzten die Mitverantwortung für die gewissenhafte Erfüllung aller dem Kollektiv gestellten Aufgaben und somit für die Aufrechterhaltung und stetige Steigerung der Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft des militärischen Kampfkollektivs. Sie haben nach den Geboten der sozialistischen Ethik und Moral zu leben, die sozialistischen Beziehungen untereinander unablässig zu festigen, innerhalb und außerhalb des Dienstes Vorbild zu sein sowie die Ehre und Würde der Nationalen Volksarmee stets zu wahren.